

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
79.	Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel / Beschluss über die Aufstellung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	S. 220
80.	Bekanntmachung betr. Bezeichnung der Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2009	S. 222
81.	4. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.08.2008 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000	S. 223
82.	Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / Inkrafttreten	S. 225

Termine und Standorte des Schadstoff- und Elektro-Kleinteile-Mobil

Schadstoff-Mobil:

Merten	Beethovenstr. / Kirchstr. (Heinrich-Böll-Platz)	Mo., 08.12.2008	10:00 – 13:00 Uhr
Hersel	Bayerstr. (Parkplatz Sportplatz)	Mo., 08.12.2008	14:30 – 19:00 Uhr

Elektro-Kleinteile-Mobil:

Widdig	Teutonenstraße (Parkplatz Sportplatz)	Mo., 17.11.2008	10:00 – 13:00 Uhr
Bornheim	Rathaus (Parkplatz)	Mo., 17.11.2008	14:30 – 19:00 Uhr

Herausgeber: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

79. Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel /
Beschluss über die Aufstellung, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

B e k a n n t m a c h u n g

Aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 23.10.2008 beschlossen, den Bebauungsplan He 05 in der Ortschaft Hersel aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Bebauungsplangebiet liegt zwischen der Gartenstraße und der Elbestraße und umfasst die Flurstücke Gemarkung Hersel Flur 13 Nrn. 588, 591 sowie teilweise 8/2 und 329.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit

vom 20.11.2008 bis 17.12.2008 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montags bis freitags	8.00 - 12.30 Uhr,
montags bis mittwochs	14.00 - 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

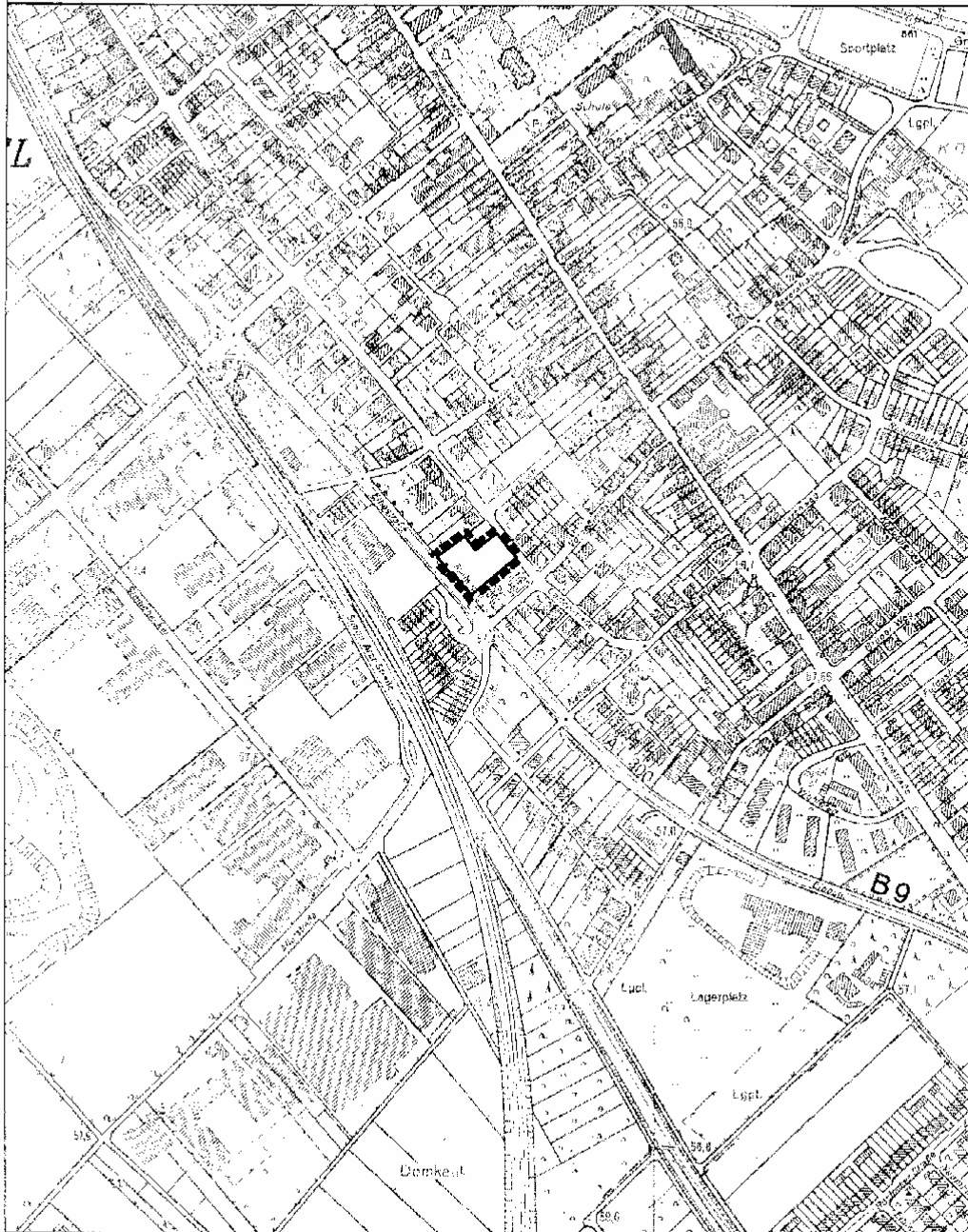
Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 05.11.2008

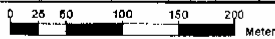
Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan He 05
in der Ortschaft Hersel



Geobasisdaten:
Landesvermessungsamt NRW, Bonn, 2164/2007



 Grenze des Geltungsbereiches

Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-

80.

Bezeichnung der Stimmbezirke für die Kommunalwahl 2009

Bekanntmachung

Im Amtsblatt Nr. 17 vom 19.06.2008 erfolgte die Einteilung des vom Wahlausschuss beschlossenen Wahlbezirkes G20 in die Stimmbezirke 200 und 201.

Die Nummerierung der Stimmbezirke wird wie folgt geändert:

-Stimmbezirk 200 wird umbenannt in Stimmbezirk 201.

-Stimmbezirk 201 wird umbenannt in Stimmbezirk 202.

Die Abgrenzung der Straßen und Zuordnung zum Wahlbezirk G20 bleibt unverändert.

Bornheim, den 22.10.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

81. **4. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 28.08.2008 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000**

Aufgrund § 27 Abs. 4 Satz 1 und § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (Zuständigkeitsverordnung - ZuStVO ArbTG -) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360 / SGV. NRW. 281) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 28.08.2008 folgende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000 erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 2 Nr. 1.1 erhält folgende neue Fassung:
„Ortschaft Bornheim
Königstraße, zwischen neuem Kreisel Siefenfeldchen und Einmündung Mühlenstraße und Apostelpfad einschließlich Peter-Fryns-Platz und Peter-Hausmann-Platz, Pohlhausenstraße bis Stadtbahnlinie“
2. § 2 Nr. 1.2 erhält folgende neue Fassung:
„Ortschaft Roisdorf,
Ortschaft Roisdorf einschließlich Gewerbepark Bornheim-Süd zwischen Raiffeisenstraße, L 118, A 555 und der Gemeindegrenze Alfter “
3. In § 2 Nr. 2.1.2 wird die Zeitangabe „3. Sonntag im Juni“ durch die Zeitangabe „4. Sonntag im Juni“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bornheim in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.08.2008 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 25.04.2000

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 18.10.2008


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) / Inkrafttreten

82.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 23.10.2008 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die Teilaufhebung umfasst die Flurstücke Gemarkung Waldorf Flur 11 Nm. 198, 199, 200, 201, 202 tlw., 203 tlw., 204, 205, 206 und 207 an der Blumenstraße.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 – Stadtplanung und Grundstücksneuordnung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 153 (Ortsteil Waldorf) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

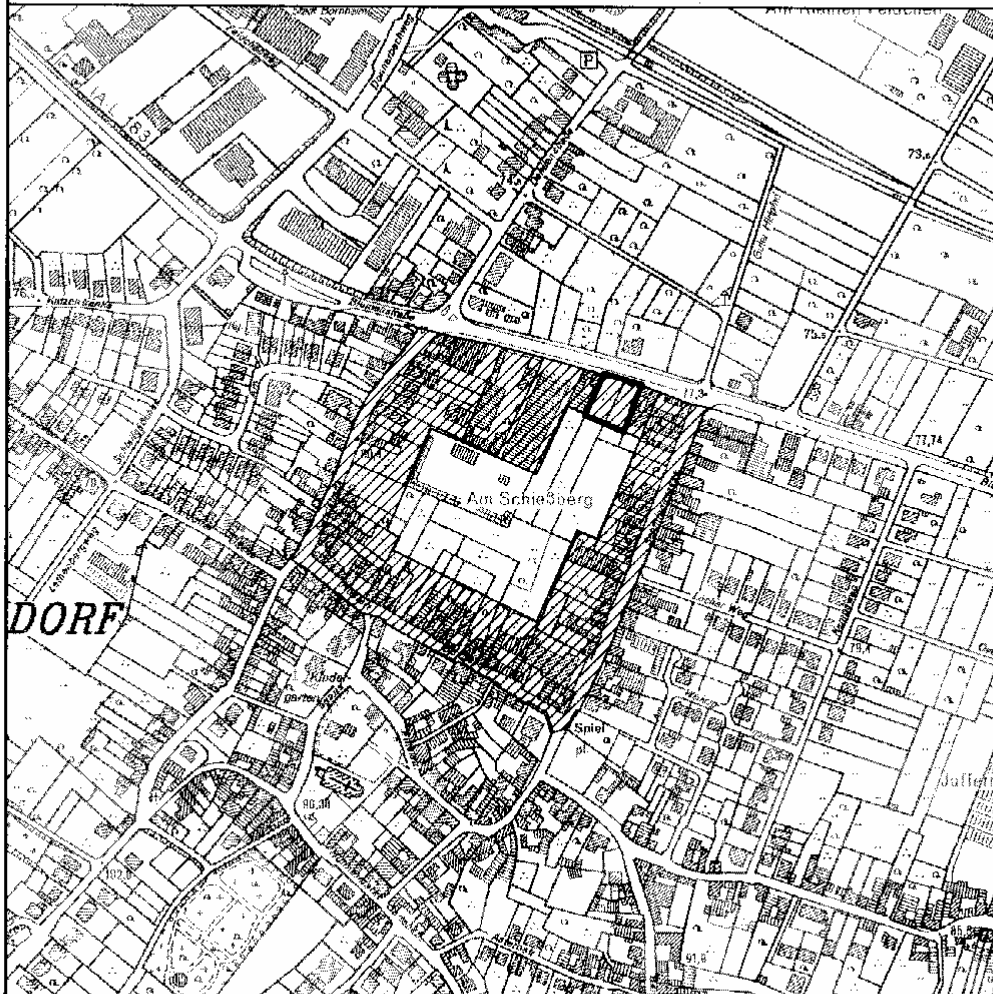
Bornheim, den 10.11.2008

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



Übersichtskarte zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Bornheim Nr.153 (Ortsteil Waldorf)



Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:5000



Bereich der Teilaufhebung

Gebiet des Bebauungsplanes 153

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124